



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-417/23

Slagelse Almennyttige Boligselskab Afdeling Schackenborgvænge u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret – Nordhavn [Dänemark])

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2025

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43/EG – Begriffe ‚ethnische Herkunft‘, ‚unmittelbare Diskriminierung‘ und ‚mittelbare Diskriminierung‘ – Nationale Regelung über die Verpflichtung zum Erlass von Entwicklungsplänen zur Verringerung des prozentualen Anteils an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens in bestimmten Wohngebieten – Bestimmung dieser Gebiete nach Maßgabe des Anteils an ‚Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen‘ – Rechtfertigung – Sozialer Zusammenhalt und Integration – Wohnungspolitik – Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Achtung der Wohnung – Verhältnismäßigkeit“

1. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Gleichbehandlung – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43 – Geltungsbereich – Zurverfügungstellung von öffentlichem Wohnraum gegen einen unter dem Marktpreis liegenden Mietzins – Einbeziehung (Art. 57 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 21; Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 4 Nr. 1; Richtlinie 2000/43 des Rates, Art. 3 Abs. 1 Buchst. h)*

(vgl. Rn. 53-59, 63)

2. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Gleichbehandlung – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43 – Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft – Ethnische Herkunft – Begriff – Abgrenzung anhand einer Kombination von Kriterien (Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 21; Richtlinie 2000/43 des Rates)*

(vgl. Rn. 72, 73, 81-86)

3. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Gleichbehandlung – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43 – Nationale Maßnahme, die eine unmittelbare Diskriminierung enthält –*

Begriff – Nationale Regelung, die zum Erlass von Entwicklungsplänen verpflichtet, mit denen der Anteil an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens in Wohngebieten verringert werden soll, deren Anteil an Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen 50 % überschreitet – Einbeziehung – Voraussetzungen – Regelung, die auf die ethnische Herkunft der Mehrheit der Bewohner dieser Wohngebiete abstellt – Weniger günstige Behandlung der Bewohner dieser Gebiete im Vergleich zu den Bewohnern von Gebieten, die aus sozioökonomischer Sicht vergleichbar sind, aber dieses Merkmal nicht aufweisen

(Richtlinie 2000/43 des Rates, Art. 2 Abs. 2 Buchst. a)

(vgl. Rn. 99, 100, 105-108, 128, 129, Tenor 1)

4. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Gleichbehandlung – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43 – Tragweite – Bekämpfung von Diskriminierungen einer oder mehrerer ethnischer Gruppen*

(Richtlinie 2000/43 des Rates)

(vgl. Rn. 101, 102, 104)

5. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Gleichbehandlung – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43 – Nationale Maßnahme, die eine unmittelbare Diskriminierung enthält – Kriterien – Weniger günstige Behandlung – Vergleichbare Situation – Nationale Regelung, die zum Erlass von Entwicklungsplänen verpflichtet, mit denen der Anteil an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens in Wohngebieten verringert werden soll, deren Anteil an Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen 50 % überschreitet – Fehlen einer solchen Verpflichtung für die aus sozioökonomischer Sicht vergleichbaren Gebiete, die dieses Merkmal jedoch nicht aufweisen – Erhöhtes Risiko der vorzeitigen Kündigung der Mietverträge für die Bewohner der erstgenannten Gebiete – Nicht für Bewohner der zweitgenannten Gebiete bestehendes Risiko – Risiko, das eine weniger günstige Behandlung darstellen kann*

(Richtlinie 2000/43 des Rates, Art. 2 Abs. 2 Buchst. a)

(vgl. Rn. 113, 117, 120, 123)

6. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Gleichbehandlung – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43 – Nationale Maßnahme, die eine mittelbare Diskriminierung enthält – Dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die in besonderer Weise benachteiligen können – Begriff – Beurteilung durch das nationale Gericht – Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die mehrere ethnische Gruppen benachteiligen können – Einbeziehung*

(Richtlinie 2000/43 des Rates, Art. 2 Abs. 2 Buchst. b)

(vgl. Rn. 134-137, 139, 140)

7. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Gleichbehandlung – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43 – Nationale Maßnahme, die eine mittelbare Diskriminierung enthält – Begriff – Nationale Regelung, die zum Erlass von Entwicklungsplänen verpflichtet, mit denen der Anteil an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens in Wohngebieten verringert werden soll, deren Anteil an Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen 50 % überschreitet – Einbeziehung – Voraussetzungen – Nationale Regelung, die in besonderer Weise zu einer Benachteiligung bestimmter ethnischer Gruppen führt – Nationale Regelung, die zur Erreichung des verfolgten zwingenden Ziels des Allgemeininteresses nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt – Beurteilung durch das nationale Gericht (Richtlinie 2000/43 des Rates, Art. 2 Abs. 2 Buchst. b)*

(vgl. Rn. 144, 165, 168-170, 173-175, Tenor 2)

8. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Gleichbehandlung – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – Richtlinie 2000/43 – Nationale Maßnahme, die eine mittelbare Diskriminierung enthält – Rechtfertigung mit der Verfolgung rechtmäßiger Ziele – Sich auf sozialen Zusammenhalt und Integration beziehendes Ziel – Zulässigkeit – Voraussetzung – Zur Erreichung dieses Ziels geeignete und erforderliche Maßnahme – Beurteilung durch das nationale Gericht (Richtlinie 2000/43 des Rates, Art. 2 Abs. 2 Buchst. b)*

(vgl. Rn. 149, 150, 156, 159-163)

Zusammenfassung

Die mit einem Vorabentscheidungsverfahren des Østre Landsret (Landgericht für Ostdänemark, Dänemark) befasste Große Kammer des Gerichtshofs erläutert den Begriff „ethnische Herkunft“ in der Richtlinie 2000/43¹ und präzisiert die Begriffe „unmittelbare Diskriminierung“ und „mittelbare Diskriminierung“ aus Gründen der ethnischen Herkunft².

In den Ausgangsrechtsstreitigkeiten streiten sich dänische Vermieter der öffentlichen Hand bzw. das für Wohnungswesen zuständige Ministerium³ mit Mietern von Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens über eine nationale Regelung, die zum Erlass von Entwicklungsplänen verpflichtet, mit denen der prozentuale Anteil an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens in bestimmten, als „Transformationsgebiete“ bezeichneten Wohngebieten verringert werden soll.

Die Wohngebiete, in denen diese Mieter wohnen, nämlich Ringparken in der Gemeinde Slagelse (Dänemark) und Mjølnerparken in der Gemeinde Kopenhagen (Dänemark), wurden als „Transformationsgebiete“ im Sinne des dänischen Gesetzes über das öffentliche Wohnungswesen⁴ eingestuft. Hierfür waren sozioökonomische Kriterien und der Umstand

¹ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. 2000, L 180, S. 22).

² Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie konkretisiert den Gleichbehandlungsgrundsatz dahin, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft geben darf.

³ Social-, Bolig- og Ældreministeriet (Ministerium für Soziales, Wohnungswesen und Senioren, Dänemark).

⁴ Lovbekendtgørelse nr. 1877 om almene boliger m.v. (Almenboligloven) (Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 1877 über das öffentliche Wohnungswesen u. a. [Gesetz über das öffentliche Wohnungswesen]) vom 27. September 2021 (im Folgenden: Gesetz über das öffentliche Wohnungswesen).

maßgeblich, dass mehr als 50 % der Bewohner dieser Wohngebiete unter die Kategorie „Einwanderer aus nicht westlichen Ländern und ihre Nachkommen“⁵ im Sinne dieses Gesetzes fielen.

Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes wurden von den Vermietern der öffentlichen Hand und den betroffenen Gemeinden Entwicklungspläne für diese Wohngebiete erstellt, um den Anteil an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens auf 40 % aller Wohnungen in den betreffenden Wohngebieten zu verringern. Diese Entwicklungspläne wurden von den zuständigen Behörden genehmigt.

Was Ringparken betrifft, so beschloss Slagelse Almennyttige Boligselskab, Afdeling Schackenborgvænge (im Folgenden: SAB) – ein Vermieter der öffentlichen Hand, der für die Verwaltung von Schackenborgvænge, einer in diesem Gebiet gelegenen Wohnanlage, zuständig war –, 136 Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens an einen privaten Investor zu veräußern. In der Folge kündigte SAB 17 Mietverhältnisse über in dieser Wohnanlage gelegene Wohnungen, da die Mieter die von der Gemeinde genehmigten Voraussetzungen für einen weiteren Verbleib in ihren Wohnungen nicht erfüllten. Da Mieter, von denen einige im Sinne des Gesetzes über das öffentliche Wohnungswesen in einem „nicht westlichen Land“ geboren wurden oder Staatsangehörige eines solchen Landes sind, der Kündigung ihres Mietvertrags widersprochen hatten, erhob SAB Klage auf Feststellung, dass die Kündigung dieser Mietverträge rechtmäßig sei.

Was Mjølnerparken anbelangt, so schloss der Vermieter der öffentlichen Hand, der eine in diesem Wohngebiet gelegene Wohnanlage verwaltete, eine Vereinbarung über die Veräußerung von Wohnblöcken in dieser Wohnanlage. Mehrere in diesen Wohnblöcken wohnende Mieter, von denen einige im Sinne des Gesetzes über das öffentliche Wohnungswesen in „nicht westlichen Ländern“ geboren wurden oder Nachkommen solcher Personen sind, erhoben Klage auf Feststellung, dass die durch das Ministerium für Wohnungswesen erteilte Genehmigung des Entwicklungsplans für dieses Wohngebiet ungültig sei.

Das vorliegende Landgericht für Ostdänemark fragt sich, ob eine nationale Regelung, die die Verpflichtung zum Erlass von Entwicklungsplänen vorsieht, mit der der Anteil an Wohnungen des öffentlichen Wohnungswesens in Wohngebieten verringert werden soll, die u. a. dadurch gekennzeichnet sind, dass der Anteil an „Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen“ in den letzten fünf Jahren 50 % überschritten hat, eine unmittelbare oder eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2000/43 begründet.

Würdigung durch den Gerichtshof

Zunächst stellt der Gerichtshof klar, dass die Ausgangsrechtsstreitigkeiten insofern, als sie das dänische System der Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens betreffen, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43 fallen. Sodann prüft der Gerichtshof als Erstes, ob die Heranziehung des Kriteriums „Einwanderer aus nicht westlichen Ländern und ihre Nachkommen“ eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/43 darstellen kann.

⁵ Der von Danmarks Statistik (Dänisches Amt für Statistik) entwickelte Begriff „nicht westliche Länder“ umfasst alle Länder außer die Mitgliedstaaten der Union, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, San Marino, die Schweiz, den Staat Vatikanstadt, Kanada, die Vereinigten Staaten, Australien und Neuseeland.

Dazu legt er zunächst den Begriff „ethnische Herkunft“ aus, der in Ermangelung einer Definition in der Richtlinie 2000/43 anhand einer Kombination von Kriterien wie der Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, kulturellen und traditionellen Herkunft und Lebensumgebung zu bestimmen ist.

Insoweit gibt der Kontext, in den sich der Begriff „ethnische Herkunft“ im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2000/43⁶ einfügt, Aufschluss über die Auslegung dieses Begriffs. So ergibt sich sowohl aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁷ als auch aus dem Wortlaut von Art. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁸, dass eine Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft einer Person eine Form der Rassendiskriminierung darstellt.

Außerdem reichen zwar weder das Kriterium der Staatsangehörigkeit einer Person noch das ihres Geburtslandes für sich genommen aus, um eine Vermutung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe zu begründen, doch kann sowohl das eine als auch das andere in Verbindung mit anderen Gesichtspunkten berücksichtigt werden, um auf die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe zu schließen.

Der Gerichtshof legt sodann den Begriff „unmittelbare Diskriminierung“ aus Gründen der ethnischen Herkunft im Sinne der Richtlinie 2000/43⁹ aus.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass die unterschiedliche Behandlung der Transformationsgebiete – für die ein Entwicklungsplan erstellt werden muss, mit dem der Anteil an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens verringert werden soll – und den sogenannten „gefährdeten“ Gebieten im Sinne des Gesetzes über das öffentlichen Wohnungswesens – für die keine solche Anforderung besteht, obwohl sie ebenfalls durch eine problematische sozioökonomische Situation gekennzeichnet sind, in denen aber der Anteil an „Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen“ 50 % nicht überschreitet – hauptsächlich auf dem letztgenannten Kriterium zu beruhen scheint.

Da dieses Kriterium im dänischen Recht vorgesehen ist, ist es Sache des vorlegenden Gerichts, in einem ersten Schritt festzustellen, ob es eine Ungleichbehandlung aus Gründen der ethnischen Herkunft begründet.

⁶ Diese Richtlinie stellt in den von ihr erfassten Sachbereichen eine konkrete Ausprägung des in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung wegen der Rasse oder der ethnischen Herkunft dar. Art. 21 Abs. 1 der Charta lehnt sich u. a. an Art. 14 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) an und findet, soweit er mit Art. 14 EMRK zusammenfällt, nach diesem Artikel Anwendung.

⁷ Rechtsprechung zu Art. 14 EMRK.

⁸ Nach dem dritten Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/43 handelt es sich bei dem Recht jeder Person auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Schutz vor Diskriminierung um ein allgemeines Recht, das insbesondere im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 anerkannt wurde.

⁹ Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/43 stellt klar, dass eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie vorliegt, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Hierzu weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach der in Rede stehenden Regelung die Begriffe „Einwanderer“ und „Nachkommen“ auf einer komplexen Kombination von Kriterien beruhen, die das Geburtsland der betreffenden Person oder das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern betreffen¹⁰ und die für sich genommen nicht ausreichen, um die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe zu begründen. Ein allgemeines Kriterium wie das in Rede stehende kann dahin verstanden werden, dass es auf die ethnische Herkunft der betroffenen Personen abstellt, auch wenn es sich auf mehrere ethnische Herkünfte beziehen kann. Eine gegenteilige Auslegung nähme der Richtlinie 2000/43 jede praktische Wirksamkeit. Außerdem können die Vorarbeiten zu den Rechtsvorschriften, in die sich dieses Kriterium einfügt, relevante Anhaltspunkte für die Feststellung enthalten, ob diese Rechtsvorschriften eine Ungleichbehandlung aus Gründen der ethnischen Herkunft bewirken. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs genügt für das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung¹¹, dass eine mit der ethnischen Herkunft verbundene Erwägung für die Entscheidung, eine unterschiedliche Behandlung einzuführen, ausschlaggebend war. Schließlich lässt sich aufgrund des bloßen Umstands, dass sich unter den Bewohnern der Transformationsgebiete auch Personen befinden, bei denen es sich nicht um „Einwanderer aus nicht westlichen Ländern und ihre Nachkommen“ handelt, nicht ausschließen, dass eine nationale Regelung wie die in Rede stehende als auf der Grundlage der ethnischen Herkunft erlassen erachtet werden kann.

In einem zweiten Schritt hat das vorlegende Gericht zu prüfen, ob das Gesetz über das öffentliche Wohnungswesen bewirkt, dass bestimmte Personen weniger günstig behandelt werden als andere Personen in einer vergleichbaren Situation.

Insoweit besteht für die Bewohner von Transformationsgebieten aufgrund des Erlasses eines Entwicklungsplans für diese Gebiete augenscheinlich ein erhöhtes Risiko, dass ihr Mietvertrag vorzeitig gekündigt wird, was ihr Grundrecht auf Achtung der Wohnung¹² verletzen könnte, während für die Bewohner gefährdeter Gebiete kein solches Risiko besteht, obwohl sie sich in Bezug auf ihren Mietvertrag offenbar in einer vergleichbaren Situation befinden.

Zweitens wird das vorlegende Gericht, sollte es zu dem Ergebnis kommen, dass die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung keine unmittelbare Diskriminierung darstellt, weiter zu prüfen haben, ob eine mittelbare Diskriminierung im Sinne der Richtlinie 2000/43¹³ vorliegt.

Zu diesem Zweck wird das vorlegende Gericht zunächst zu prüfen haben, ob diese Regelung¹⁴ Personen bestimmter ethnischer Gruppen in besonderer Weise benachteiligt.

¹⁰ Nach den Angaben des vorlegenden Gerichts definiert das Dänische Amt für Statistik einen „Einwanderer“ als eine im Ausland geborene Person, von der keines der Elternteile sowohl in Dänemark geboren worden sei als auch die dänische Staatsangehörigkeit besitze. Der Begriff „Nachkomme“ bezeichne eine Person, die in Dänemark geboren worden sei und von der keines der Elternteile sowohl in Dänemark geboren worden sei als auch die dänische Staatsangehörigkeit besitze bzw. deren Elternteile zwar in Dänemark geboren worden seien und die dänische Staatsangehörigkeit erworben hätten, beide aber auch eine ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten hätten.

¹¹ Im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/43.

¹² Es handelt sich um ein in Art. 7 der Charta garantiertes Grundrecht, in dem Rechte verbürgt sind, die den in Art. 8 Abs. 1 EMRK garantierten Rechten entsprechen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt der Verlust einer Wohnung einen der schwersten Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung dar.

¹³ Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/43 liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

¹⁴ Auch wenn sie dem Anschein nach neutral formuliert oder angewandt wird, und zwar nach Maßgabe von anderen Faktoren als der ethnischen Herkunft.

Der Gerichtshof stellt klar, dass die betreffenden Bestimmungen nicht notwendigerweise die Benachteiligung einer einzigen ethnischen Herkunft in besonderer Weise bewirken müssen. Eine gegenteilige Auslegung wäre schwerlich mit den Zielen der Richtlinie 2000/43 vereinbar, deren Anwendungsbereich sich nicht auf die Bekämpfung von Diskriminierungen beschränken kann, die nur eine einzige ethnische Gruppe betreffen.

Sodann wird das vorlegende Gericht zu prüfen haben, ob die Regelung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und ob die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Was die verfolgten Ziele angeht, so soll das Gesetz über das öffentliche Wohnungswesen nach Ansicht der dänischen Regierung die Probleme im Zusammenhang mit der Herausbildung von „Parallelgesellschaften“ lösen, die im dänischen System des öffentlichen Wohnungswesens aufgetreten seien, sowie eine erfolgreiche Integration gewährleisten.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann das Bestreben, eine erfolgreiche Integration von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, da die Integration dieser Drittstaatsangehörigen entscheidend zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beiträgt, der als Hauptziel der Union im AEU-Vertrag angegeben ist. Die Mitgliedstaaten verfügen grundsätzlich über ein weites Ermessen, wenn sie zur Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts Maßnahmen, darunter Maßnahmen zur Entwicklung des städtischen Raums, erlassen. Allerdings bleiben sie verpflichtet, das in Art. 21 der Charta verankerte und durch die Richtlinie 2000/43 konkretisierte Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu beachten.

Was die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit betrifft, ist erstens zu prüfen, ob die in der in Rede stehenden Regelung vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, das Ziel der Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Integration zu erreichen.

Insoweit wird das vorlegende Gericht zu prüfen haben, ob mit dem Erlass von Entwicklungsplänen zur Bewältigung sozioökonomischer Probleme, die namentlich in bestimmten Wohngebieten auftreten, dieses Ziel in kohärenter und systematischer Weise verfolgt wird, obwohl diese Maßnahme nur in Transformationsgebieten Anwendung findet, nicht aber in gefährdeten Gebieten, in denen ähnliche sozioökonomische Probleme mit anderen Mitteln angegangen werden, die auf die Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts abzielen.

Zweitens müsste das vorlegende Gericht, um festzustellen, ob eine solche Maßnahme erforderlich ist, prüfen, ob das verfolgte Ziel ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die die garantierten Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen weniger beeinträchtigen. Sollte dies nicht der Fall sein, hätte es noch zu prüfen, ob die durch diese Maßnahme verursachten Nachteile nicht unverhältnismäßig sind und ob sie nicht eine übermäßige Beeinträchtigung der legitimen Interessen der Bewohner der Transformationsgebiete bewirkt, namentlich im Hinblick auf ihr Grundrecht auf Achtung der Wohnung.